

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE)  
vom 22.11.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten – Hat der Senat im Blick, dass mehr junge Menschen zu uns kommen?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Aus den aktuellen Lagebildern Flüchtlinge der Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben geht hervor, dass seit Juli 2021 deutlich mehr junge Geflüchtete in Hamburg ankommen, wohl überwiegend aus Afghanistan, zwei davon im Rahmen der Evakuierung. Gerade unbegleitete minderjährige Geflüchtete benötigen besonderen Schutz und besonders intensive Begleitung.*

*Wir fragen den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und hiermit in Zusammenhang stehenden Grenzschließungen im letzten Jahr sind im Jahr 2020 deutlich weniger unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) nach Deutschland und auch nach Hamburg gekommen als in den Vorjahren.

Im Jahr 2021 ist die Zahl der neu ankommenden UMA in Hamburg bisher nahezu identisch mit dem Jahr 2019 und somit konstant, da die vergleichsweise niedrigen Zahlen aus 2020 den Sondereffekt durch die COVID-19-Pandemie enthalten. Ebenfalls kommen in den Monaten November bis März im Durchschnitt der letzten Jahre weniger UMA nach Deutschland beziehungsweise Hamburg.

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden zunächst vorläufig und, falls sie minderjährig in Hamburg verbleiben, regulär in Obhut genommen und unterstehen somit dem besonderen Schutz der Jugendhilfe.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Plätze für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMA, UMF) gibt es derzeit (Stand: 22.11.2021) in Hamburg? In je welchen Einrichtungen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Für die Erstaufnahme und Erstversorgung von UMA stehen beim Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) aktuell 44 Plätze in der Erstaufnahme, 38 Plätze in der Clearingstelle Erstversorgung und acht Plätze in einer Erstversorgungs-Außenstelle bereit.

Darüber hinaus werden je nach Bedarf auch freie Plätze in der Unterbringungshilfe, im Mädchenhaus des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) und anderen Einrichtungen des LEB und bei freien Trägern in Anspruch genommen.

**Frage 2:** *Welche Reservestandorte gibt es? Wie viele Plätze stehen dort jeweils zur Verfügung?*

**Frage 3:** *Welche Planungen gibt es, weitere Unterkünfte und/oder Reservestandorte für unbegleitete Minderjährige zu eröffnen? Wann und wo sollen diese eröffnet werden?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

In den vergangenen Jahren wurden die vorhandenen Einrichtungen zur Inobhutnahme für neu ankommende UMA nicht vollständig ausgelastet. Die nicht genutzten Plätze wurden als interne Reserve vorgehalten. Aufgrund des leichten Anstiegs der Belegungszahlen ist beabsichtigt, im Dezember 2021 eine weitere Einrichtung für UMA zu eröffnen.

**Frage 4:** *Wo werden neu in Hamburg angekommene unbegleitete Minderjährige derzeit untergebracht? Wie lange bleiben sie durchschnittlich an diesen Standorten?*

**Antwort zu Frage 4:**

Neu ankommende UMA werden in der Erstaufnahme des KJND im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII aufgenommen, bis geklärt ist, ob sie tatsächlich zur Zielgruppe des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII gehören und in Hamburg verbleiben. Die Verweildauer beträgt in der Regel zwei Wochen.

Ist der Verbleib in Hamburg geklärt, erfolgt ein Wechsel in die Erstversorgungseinrichtung des LEB oder eine für die Belange des Einzelfalls speziell geeignete Einrichtung bei einem freien Träger oder dem LEB. Die dortige Verweildauer beträgt drei bis fünf Monate bis zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (HzE) und ist dann in der Regel mit einem Wechsel des Betreuungsortes innerhalb von Hamburg verbunden.

**Frage 5:** *Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMA, UMF) leben derzeit (Stand: 22.11.2021) in je welchen Einrichtungen in Hamburg? Bitte nach Herkunftsländern, Alter, Geschlecht und Unterkünften darstellen.*

**Antwort zu Frage 5:**

Am 22. November 2021 waren 115 UMA in verschiedenen Einrichtungen untergebracht. Insgesamt setzt sich die Gruppe der UMA und jungen Volljährigen aus 355 Personen zusammen, die in 177 Einrichtungen von 38 Trägern untergebracht sind.

Siehe dazu Anlage.

**Frage 6:** *Wie viele der Personen nach Frage 5 besuchen jeweils eine Schule, befinden sich in einer Ausbildung oder in einem sonstigen Bildungsangebot (bitte ausführen, welches)?*

**Antwort zu Frage 6:**

Von den 115 Personen sind 48 eingeschult, 66 Personen befinden sich noch in einer frühen Phase der Inobhutnahme und können einen Deutschkurs besuchen. Eine Einschulung kann frühestens nach zwei bis drei Wochen nach der Inobhutnahme eingeleitet werden, weil erst dann das Erstaufnahmeprozedere abgeschlossen ist und feststeht, ob und wo die Person in Hamburg verbleibt. Im Anschluss startet der Prozess der Einschulung. Ein Kleinkind nimmt noch nicht an einer Bildungsmaßnahme teil.

**Frage 7:** *Wie viele Mitarbeiter:innen stehen für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger derzeit in Hamburg zur Verfügung? Bitte auch in VZÄ sowie den Betreuungsschlüssel angeben.*

**Antwort zu Frage 7:**

UMA werden vom LEB aktuell an drei Standorten betreut. Neben dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Betreuungspersonal steht anteiliges Leitungs-, Verwaltungs- und Hauswirtschaftspersonal zur Verfügung.

Tabelle

	Betreuungsschlüssel	Anzahl Betreuungskräfte	VZÄ Betreuungskräfte
Erstaufnahme im KJND	1 : 1,56	15	14,03

	Betreuungs- schlüssel	Anzahl Betreu- ungskräfte	VZÄ Betreuungs- kräfte
Erstversorgung Clearingstelle	1 : 2,63	15	14,4
Erstversorgung Außenstelle	1 : 2,21	5	3,61

Quelle: Zuständige Behörde

**Frage 8:** *Wie wird der besonderen Vulnerabilität der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten Rechnung getragen? Welche speziellen Angebote der medizinischen, psychologischen und psychiatrischen Versorgung werden für sie bereitgehalten?*

**Antwort zu Frage 8:**

Unmittelbar nach der Ankunft in der Erstaufnahmestelle beim KJND wird ein Corona-Schnelltest durchgeführt, am nächsten Werktag erfolgt ein PCR-Test auf eine SARS-CoV-2-Infektion. Weiterhin werden eine Röntgenuntersuchung der Lunge beim Gesundheitsamt Hamburg-Mitte und eine medizinische Eingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt Altona durchgeführt. Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine ärztliche Behandlung veranlasst. Letzteres gilt auch für Bedarf an psychologischer oder psychiatrischer Behandlung. Neben einer Einweisung in eine Klinik in akuten Fällen, steht eine Kinder-/Jugendpsychiaterin des Katholischen Kinderkrankenhauses Wilhelmstift regelhaft für Beratungen zur Verfügung.

**Frage 9:** *Wie lang sind aktuell die durchschnittlichen Wartezeiten der Flüchtlingsambulanz für Kinder und Jugendliche im UKE?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die durchschnittliche Wartezeit beträgt derzeit zwischen vier und sechs Wochen.

**Frage 10:** *Wie viele der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen kamen direkt aus ihrem Herkunftsland? Bitte nach Herkunftsländern differenzieren.*

**Frage 11:** *Wie viele der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen haben sich bereits in Drittländern außerhalb der EU aufgehalten? Bitte nach den einzelnen Ländern differenzieren.*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Im Rahmen der Registrierung von Flüchtlingen im Ankunftszentrum in Rahlstedt werden die ankommenden Personen nach ihrer Staatsangehörigkeit, jedoch nicht nach dem Reiseweg beziehungsweise ihrem Fluchtweg befragt. Diese Sachverhalte werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Anhörung zur Asyl-antragstellung erhoben. Im Rahmen des Vorscreenings erfolgt pandemiebedingt aus Infektionsschutzgründen eine Befragung, ob die Einreise aus einem Hochrisikogebiet stattgefunden hat. Der Behörde für Inneres und Sport liegt nur das Ergebnis vor, ob also eine Einreise aus einem Hochrisikogebiet erfolgte, jedoch keine inhaltliche Spezifizierung.

**Frage 12:** *Wie viele der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen wurden bereits in anderen EU-Ländern registriert? Bitte nach den einzelnen Ländern differenzieren.*

**Antwort zu Frage 12:**

Die Mitteilung, ob ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde, erhält das Amt für Migration zeitversetzt. Die Ergebnisse werden nicht statistisch ausgewertet. Zur Beantwortung der Frage wäre eine Einzelaktenauswertung aller bis zum 30. September 2021 eingetroffenen unbegleiteten minderjährigen 388 Flüchtlinge notwendig (Quelle: Lagebild Flüchtlinge/Vorläufige Inobhutnahmen/). Dies ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 13:** *Wie viele der Minderjährigen nach Frage 12 haben sich länger als zur Durchreise in anderen EU-Ländern, wie zum Beispiel griechischen Lagern, aufgehalten? Bitte nach den einzelnen Ländern differenzieren.*

**Antwort zu Frage 13:**

Siehe Antworten zu 10 und 11 und zu 12.

**Frage 14:** *Wie viele der in anderen EU-Ländern registrierten und seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen wurden bis jetzt (Stand: 22.11.2021) in je welche EU-Länder überstellt?*

**Antwort zu Frage 14:**

Keine.

**Frage 15:** *Bei wie vielen der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen hat angesichts fehlender Ausweispapiere eine Selbstauskunft zur Feststellung der Minderjährigkeit geführt, bei wie vielen wurde eine solche Selbstauskunft nicht anerkannt?*

**Antwort zu Frage 15:**

Zwischen dem 1. Januar und 22. November 2021 wurden 442 Personen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Bei 107 wurde festgestellt, dass sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Soweit Dokumente vorgelegt werden, welche die Identität der Person zweifelsfrei bestätigen, werden diese zur Altersbestimmung herangezogen.

**Frage 16:** *Wie viele der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen wurden einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Absatz 1 SGB VIII unterzogen? Wie viele davon wurden in diesem Verfahren als volljährig eingestuft?*

**Frage 17:** *Wie genau läuft das Verfahren der sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme ab und welche Standards gelten dafür?*

**Antwort zu Fragen 16 und 17:**

Mit allen gemäß § 42a SGB VIII in Obhut genommenen Personen wird ein Aufnahmegespräch geführt. Dabei werden auch die folgenden für die Altersfeststellung relevanten Informationen ermittelt:

- biografische Fakten wie altersmäßige Einordnung in die Familienkonstellation, eigene Elternschaft, zeitliche Lage und Dauer eines Schulbesuchs, einer Arbeitstätigkeit oder ähnlicher Lebensphasen,
- äußere Erscheinung, insbesondere deutlich postpubertäre Körpermerkmale, soweit im Rahmen einer Inaugenscheinnahme ohne Entkleiden oder Anwendung besonderer Untersuchungsmethoden erkennbar,
- gegebenenfalls vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis, soweit diese nicht offensichtlich für diesen Zweck untauglich sind, also die Identität und damit das Alter glaubhaft feststellen lassen.

Die beiden Fachkräfte, die das Gespräch führen, treffen am Ende des Gesprächs eine Einschätzung, ob die befragte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat oder nicht. Bei verbleibenden Zweifeln wird von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlasst.

**Frage 18:** *Bei wie vielen der seit dem 01.01.2021 neu eingetroffenen unbegleiteten Minderjährigen wurde eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nach § 42f Absatz 2 SGB VIII veranlasst? Wie viele davon wurden als volljährig eingestuft?*

**Antwort zu Frage 18:**

Bisher wurden im Jahr 2021 42 ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung veranlasst. Bei allen untersuchten Personen wurde festgestellt, dass die UMA das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

**Frage 19:** *Wie viele Weigerungen gab es, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen? Wie viele dieser Personen wurden als volljährig eingestuft?*

**Antwort zu Frage 19:**

Keine.

**Frage 20:** *Wie viele Untersuchungen nach Frage 18 wurden von Betroffenen beantragt, wie viele von ihren Vertreter:innen und wie viele wurden von Amts wegen veranlasst?*

**Frage 21:** *Wie viele Widersprüche, wie viele Klagen und wie viele Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gab es seit dem 01.01.2021 gegen die Ablehnung oder Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt?*

**Antwort zu Fragen 20 und 21:**

Elf der 42 Untersuchungen wurden nach Widerspruch der Betroffenen gegen die Entscheidung der Behörde veranlasst.

**Frage 22:** *Wie viele Widersprüche, wie viele Klagen und wie viele Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung oder Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme waren jeweils seit dem 01.01.2021 erfolgreich? Bitte auch als Quote angeben.*

**Antwort zu Frage 22:**

Elf von elf Widersprüchen waren erfolgreich.

**Frage 23:** *Wie erfolgt die Beteiligung der unbegleiteten Minderjährigen nach § 8 Absatz 1 SGB VIII im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung? Bitte genau schildern, wie die Abläufe sind und wie die Beteiligung aussieht.*

**Antwort zu Frage 23:**

Die in Obhut genommenen Personen werden im Fachdienst Flüchtlinge des KJND bei der Aufnahme darüber aufgeklärt, dass sie vorläufig in Obhut genommen wurden und in diesem Rahmen die Voraussetzungen für die Inobhutnahme, darunter auch die Vollendung des 18. Lebensjahres, geklärt werden müssen. Darüber hinaus wird darüber aufgeklärt, welche Informationen hierfür herangezogen werden, welche Rechtsfolge ein Alter über 18 Jahre hat, dass sie an der Aufklärung mitwirken müssen und welche Folgen eine Nichtmitwirkung haben kann und welche Rechtsmittel sie wie einlegen können.

Soweit eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung durchgeführt werden soll, werden die Personen in einem Vorbereitungsgespräch über den Ablauf der bevorstehenden Untersuchung und von den ärztlichen Fachkräften jeweils über die Untersuchungsinhalte aufgeklärt.

Die Personen werden von der Fachkraft im Fachdienst Flüchtlinge über das Ergebnis der Untersuchung und die sich anschließenden Schritte informiert.

Die Gespräche werden mithilfe einer Dolmetscherin beziehungsweise eines Dolmetschers geführt. Die Inhalte werden in angemessener Sprache vermittelt. Es wird zu Fragen ermuntert und eine Einschätzung gewonnen, ob die Person die Inhalte verstanden hat. Die Personen werden zum Ort der Untersuchung begleitet.

**Frage 24:** *Wie wird nach Altersfeststellung mit denjenigen verfahren, die als volljährig eingestuft werden?*

**Antwort zu Frage 24:**

Mit der Feststellung, dass das 18. Lebensjahr vollendet ist, entfällt die Grundlage für eine Inobhutnahme. Die Personen werden aus der Inobhutnahme entlassen und mit entsprechenden Informationen an das Ankunftscenter der Ausländerbehörde vermittelt. Sofern ein Unterstützungsbedarf besteht, wird eine Begleitung oder ein Transportmittel zum Ankunftscenter bereitgestellt.

**1. Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

Anlage

Mit Stand 22.11.2021 sind 115 unbegleitete minderjährige Ausländer in folgenden Einrichtungen untergebracht.

Betreuungsort	Anzahl
Erstaufnahmegruppe KJND	29
Mädchenhaus	5
Unterbringungshilfe KJND	5
Erstversorgungseinrichtung mit Außenstelle	45
Weitere LEB-Einrichtungen	17
Einrichtungen Freier Träger	14
<b>Gesamt</b>	<b>115</b>

Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)

**2. Unbegleitete minderjährige Ausländer im November 2021**

Alter und Geschlecht			
Alter	männlich	weiblich	gesamt
0	k.A.		k.A.
9	k.A.		k.A.
12	k.A.		k.A.
14	8		8
15	k.A.	k.A.	21
16	30	7	37
17	37	8	45
<b>gesamt</b>	<b>99</b>	<b>16</b>	<b>115</b>

Stand 22.11.2021, Quelle: LEB

**3. Unbegleitete minderjährige Ausländer nach Herkunftsländern im November 2021**

Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	56
Marokko	11
Somalia	11
Syrien	10
Albanien	5
Guinea	5
Tunesien	< 4
Ägypten	< 4
Iran	< 4
Pakistan	< 4
Algerien	< 4
Eritrea	< 4
Gambia	< 4
Irak	< 4
Libyen	< 4
Lybien	< 4
Myanmar	< 4
Senegal	< 4
<b>gesamt:</b>	<b>115</b>

Stand 22.11.2021, Quelle: LEB

Soweit keine Angaben gemacht wurden, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und 67 fortfolgende SGB X nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl an Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen, sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO beziehungsweise um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X) handelt.